



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

ERBRECHT

**Die Erbschaftssteuerreform ist am
01.01.2009 in Kraft getreten.
- Newsbeitrag vom 31.01.2009 -**

Am 01.01.2009 ist die Reform der Erbschaftssteuer in Kraft getreten. Die neuen Regelungen begünstigen vor allem Kinder und Ehegatten des Erblassers. Entferntere Verwandte und nicht-verwandte Erben werden stärker belastet.

Eine Reform des Erbschaftssteuerrechts war nötig geworden, nachdem das Bundesverfassungsgericht die bisherigen hohen Bewertungsabschläge für Immobilien- und Firmeneigentum für verfassungswidrig erklärt hatte. Das Bundesverfassungsgericht hatte eine Neuregelung bis Ende 2008 gefordert.

Die Freibeträge wurden wie folgt geändert:

- Ehegatten und eingetragene Lebenspartner: 500.000,- EUR (bisher 300.000,- EUR)
- Kinder: 400.000,- EUR (bisher 205.000,- EUR)
- Enkel: 200.000,- EUR (bisher 51.000,- EUR)

Ergänzend bleibt die Vererbung einer selbst genutzten Wohnimmobilie an einen Ehegatten oder einen eingetragenen Lebenspartner steuerfrei. Voraussetzung ist allerdings, dass die Immobilie im Anschluss zehn Jahre lang vom Erwerber selbst zu Wohnzwecken genutzt wird. Ähnliches gilt für Kinder oder Enkel deren Elternteil bereits verstorben ist. Auch hier bleibt der Erwerb einer Wohnimmobilie dann steuerfrei, wenn die Immobilie zehn Jahre zu Wohnzwecken genutzt wird und die Wohnfläche weniger als 200 Quadratmeter groß ist.

Wird ein Familienheim innerhalb der Frist von 10 Jahren verkauft oder vermietet, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Von dieser Regel gibt es allerdings auch wieder Ausnahmen. Machen



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

zwingende Gründe - wie z. B. der Tod des Erwerbers oder Pflegebedürftigkeit - eine Veräußerung erforderlich, kommt es nicht zu einer Nachversteuerung.

Für Firmenerben gibt es nunmehr zwei Optionen. Führen sie den Betrieb im Kern 10 Jahre fort, fällt gar keine Erbschaftssteuer an. Führen sie ihn 7 Jahre fort, werden 85 % des übertragenen Betriebsvermögens verschont. Voraussetzung ist allerdings jeweils, dass der Betrieb in seiner Grundsubstanz und damit zusammenhängende Arbeitsplätze weitestgehend erhalten bleiben.

Details der Reform waren politisch bis zuletzt hoch umstritten. Laut Finanzminister Peer Steinbrück (SPD) ist erneut mit vielen Klagen gegen die Reform zu rechnen. Das Bundesverfassungsgericht wird wohl auch über das neue Regelwerk eine Entscheidung treffen müssen.

Sebastian Weiß

Fachanwalt für Familienrecht